



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Herrn
Manfred Roner

per E-Mail: manfred.roner@aon.at

Telefon: 0512/508-xxxx
Telefax: 0512/508-yyyy
E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at
DVR: 0059463
UID: ATU36970505

Umweltinformationen – Anfrage

Geschäftszahl U-5082/272

Innsbruck, 14.12.2007

Sehr geehrter Herr Roner!

Sie haben mit Schreiben vom 7.11.2007 unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz Auskunft zu verschiedenen Fragen betreffend den Flughafen Innsbruck begehrt.

Dazu wird von der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung wie folgt mitgeteilt:

Grundsätzlich besteht aufgrund des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. Nr. 495/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2005, ein Recht auf Zugang zu bestimmten Informationen über die Umwelt, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle einen Anspruch auf Übermittlung dieser Umweltinformationen hat (§ 4 Abs. 1 UIG).

Informationspflichtige Stellen sind gemäß § 3 Abs. 1 UIG:

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
2. Organe von Gebietskörperschaften, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes besorgen;

3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
4. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Z 1, Z 2 oder Z 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, so hat sie es – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – möglichst rasch an diese weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse des/der Informationssuchenden liegt (§ 5 Abs. 2 UIG).

Gem. § 8 Abs. 1 UIG ist auf Antrag des/der Informationssuchenden ein Bescheid zu erlassen, falls die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist die informationspflichtige Stelle, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt.

Falls eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat diese Anträge im Sinne des § 8 Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n an diese zu verweisen (§ 8 Abs. 3 UIG).

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen der Abt. Umweltschutz nicht vor.

Jedoch könnten die Informationen der Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H. vorliegen, weshalb Sie an diese verwiesen werden. Ob die Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H. eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Umweltinformationsgesetzes ist, muss von dieser bzw. von der für die Bescheiderlassung gemäß § 8 Abs. 3 UIG zuständigen Stelle beurteilt werden.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann:

XXXX

Zur gefälligen Kenntnis an:

die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H., zH. Herrn Dir. Mag. Reinhold Falch, Fürstenweg 180, 6020 Innsbruck.